



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2015/16

28.04.2016

18. Stück

---

## Curriculum für den Lehrgang

# Musikerziehung in der Volksschule

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule  
Steiermark  
vom 28.04.2016

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 28.04.2016

## **Curriculum**

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

für den **Lehrgang**

**Musikerziehung in der  
Volksschule**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien .....	4
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Organisationseinheit .....	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf .....	5
§ 6 Gestaltung der Studien .....	6
§ 7 Umfang und Zeitplan .....	6
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen .....	6
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung .....	6
§ 10 Abschluss .....	6
<b>Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	7
<b>Teil IV: Modulbeschreibungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Teil V: Prüfungsordnung</b> .....	<b>12</b>
§ 12 Geltungsbereich .....	12
§ 13 Informationspflicht .....	12
§ 14 Anmeldeerfordernisse .....	12
§ 15 Modulabschluss .....	12
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung .....	13
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	13
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	14
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums .....	14
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	14
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien .....	15
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	15
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	16
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen .....	16
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	16
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs .....	17
§ 27 Abschluss des Lehrganges .....	17
<b>Teil VI: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>17</b>
§ 28 In-Kraft-Treten .....	17
<b>Teil VII: Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>17</b>
§ 29 Begutachtungsverfahren .....	17
§ 30 Eingebundene Institutionen und Personen .....	17
§ 31 Ergebnisse .....	17
<b>Teil VIII: Anhang</b> .....	<b>18</b>

## Teil I: Qualifikationsprofil

### § 1

#### **Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze**

Der Besuch dieses Lehrgangs dient der Erweiterung der musikalischen Fachkompetenz und somit einer Stärkung des musikalischen Selbstbewusstseins, der Motivation zur Umsetzung im Schulalltag und einer lustvollen Auseinandersetzung mit musikalischen Inhalten. Die Schwerpunkte liegen einerseits in der theoretischen Auseinandersetzung mit den einzelnen Inhalten, und andererseits in deren praktischen Umsetzung. Das Ziel ist ein Evidenz basiertes und nachhaltig wirkendes Lehrgangsangebot das aktuellen Bezug nimmt auf neueste fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse, u.a. der Entwicklungspsychologie und der Gehirnforschung. Die Teilnehmer/innen erwerben mit dem Lehrgang praxisrelevante Kompetenzen zur Förderung der kindlichen Musikalität. Durch vielseitige Angebote werden die einzelnen Teilbereiche des Musikunterrichts / der Musikerziehung abgedeckt und im Sinne der *personal mastery* wird auf die Professionalisierung und die persönliche Entwicklung der Teilnehmer/innen eingegangen. Der Lehrgang soll Ideenquelle für lustvollen Musikunterricht, für traditionelle und innovative Herangehensweisen, für handlungs- und erlebnisorientierte Inhalte und für mögliche spontane Unterrichtssequenzen sein. Die musikalische Selbst- und Fremdwahrnehmung soll aufgebaut und gestärkt werden und somit musikalischer Verunsicherung entgegenwirken.

### § 2

#### **Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums**

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Prof. Mag. Doris Jäger; Kirchlich pädagogische Hochschule Graz
- Mag. Klaus Dorfegger Fachinspektor für Musikerziehung, Landesschulrat für Steiermark
- Mag. Karin Prenner-Schröttner, Musik- und Tanzpädagogin
- Sabina Kaiser; Musik- und Tanzpädagogin, musikalische Früherzieherin
- Christa Schreiner BA; Sängerin, Musik- und Tanzpädagogin
- Angelika Holzer BA; Musik- und Tanzpädagogin
- Dipl.-Päd. Dir. Evelyn Habenbacher; Vertreterin der „Arbeitsgemeinschaft neu“ für den Bereich Musikerziehung an Volksschulen, Leiterin der Volksschule Wies

### § 3

#### **Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien**

Angebote dieser Art befinden sich möglicherweise im Aufbau an anderen pädagogischen Hochschulen. Derzeit liegt kein vergleichbares Curriculum vor.

---

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

---

---

### Allgemeine Hinweise

---

#### § 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Musikerziehung in der Volksschule“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung des Instituts für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Frau Dr. Mag. Andrea Holzinger, mailto: andrea.holzinger@phst.at

#### § 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Musikerziehung in der Volksschule“ im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Im Rahmen des bundesweiten „**Planungstreffens von Expert/innen für ME-VS Multiplikator/innen-Ausbildung und Netzwerkbildung Fort- und Weiterbildung im Bereich APS**“ im Jänner 2009 in Mattsee wurde der gestiegene Bedarf an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Musikerziehung in der Volksschule diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass Musikerziehung in der Volksschule in den letzten Jahren immer öfter in den Hintergrund gedrängt worden ist, da sich viele Kolleginnen und Kollegen in ihrer subjektiven Wahrnehmung für zu wenig fachkompetent einstufen. Diese oft großen Unsicherheiten im eigenen musikalischen Tun führen nun beobachtungsgemäß zu einer besorgniserregenden Reduktion von Musikunterricht in der Grundschulpraxis für Schüler und Schülerinnen.

Insbesondere die Musikerziehung bietet jedoch viele wertvolle Möglichkeiten in der Förderung der Persönlichkeitsbildung, der Kognition und der Gesamtentwicklung von Kindern um Grundschulalter, sodass eine Förderung dieses Unterrichtsgegenstandes einer aktuellen allgemeinen Bedarfserhebung zufolge unabdingbar ist.

Als ersten wesentlichen Schritt wurde im Zuge dieses Planungstreffens eine bundesweite Multiplikator/inn/en Ausbildung initiiert, welche im Herbst 2009 gestartet werden konnte. Diese soll die Teilnehmer/inn/en auf die zukünftigen Aufgaben als Multiplikator/inn/en vorbereiten. Die Teilnehmer/inn/en dieses Lehrgangs sollen befähigt werden, methodisch kompetent und motivierend die Inhalte des Lehrplans im Rahmen von Seminaren und SCHILF- bzw. Regionalveranstaltungen zu vermitteln.

Diesem ersten Impuls auf Bundesebene folgend ist es nun ein Anliegen des LSR für Steiermark, ein umfangreiches und nachhaltig wirkendes Bildungsangebot in der Form eines Lehrgangs in der Weiterbildung für Volksschullehrer/inn/en in der Steiermark anzubieten. Dieser Lehrgang soll für viele in der Praxis stehende Kolleg/inn/en die Ermutigung zum verstärkten Einbauen von musikalischen Aktivitäten in den Gesamtunterricht, zur Förderung von Kreativität durch Musik und zur Vermittlung von positiven Gemeinschaftserlebnissen beim Singen, Musizieren und Bewegen zur Musik sein. Die vielen positiven Auswirkungen eines verstärkten Musikunterrichts können nur zum Tragen kommen, wenn Lehrer/inn/en die Möglichkeit geboten wird, ihre Kompetenzen in diesem Bereich zu ergänzen und auszubauen.

Zusammen mit den in Ausbildung befindlichen Multiplikator/inn/en kann hier der geplante Lehrgang entscheidende Impulse bringen.

Neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und aktuellen Informationen stehen insbesondere die Persönlichkeitsbildung und –stärkung der Lehrer/innen durch Erweiterung Ihrer Fachkompetenzen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

## **§ 6**

### **Gestaltung der Studien**

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

## **§ 7**

### **Umfang und Zeitplan**

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semester, 8 Semesterwochenstunden und einen Arbeitsaufwand von 10 ECTS-Credits. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2016/17 festgesetzt.

## **§ 8**

### **Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen**

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

## **§ 9**

### **Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung**

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Beobachtungen und Arbeitsaufträgen für die Umsetzung in der eigenen Unterrichtspraxis in den Zeitspannen zwischen den Inputphasen und Planungsentwürfen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist.

## **§ 10**

### **Abschluss**

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

## **Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien**

### **§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich (Volksschule, Sonderschule)
- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich (Hauptschule/Neue Mittelschule): Im Dienst stehende NMS/HS-Lehrer/innen, die an VS eingesetzt sind, werden vor NMS/HS-Lehrer/innen, die an NMS/HS tätig sind, bevorzugt aufgenommen.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

## Teil IV: Modulbeschreibungen

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>						
<b>ME-1</b>		<b>Bewegung und Rhythmus</b>						
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>					
LG Musikerziehung in der Volksschule			NN					
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>		<b>Semester:</b>				
1.		2		1.				
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>			<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>					
1 Semester, einmalig			1					
<b>Kategorie:</b>								
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul		Aufbaumodul			
X			X					
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>								
zu allen								
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>								
<b>Studienkennzahl:</b>		<b>Lehrgangstitel:</b>			<b>Modulkurzzeichen:</b>			
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>								
keine								
<b>Bildungsziele:</b>								
Die Studierenden...								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bekommen Einblick in die vielfältigen Zusammenhänge von Bewegung und Rhythmus</li> <li>- erfahren ihren Körper als musikalisches Ausdrucksmittel</li> <li>- erweitern ihr Können im Bereich Rhythmus, Bewegung und Tanz</li> <li>- methodische Ansätze für den Umgang mit Bewegung, Tanz und Rhythmus</li> </ul>								
<b>Bildungsinhalte:</b>								
Bewegungslieder und Bewegungsspiele Kindertänze, traditionelle Tänze und selbsterstellte Choreographien Freie und geleitete Improvisationen (Bewegung und Rhythmus) Bodypercussion und Rhythmusspiele Rhythmusschulung und Rhythmussprachen								
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>								
Die Studierenden...								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können sich mit und ohne Material in freien und gebundenen Bewegungen zu Musik bewegen</li> <li>- können Rhythmen mit dem Körper umsetzen und ausdrücken</li> <li>- können Kindern freie und gebundene Bewegungsabläufe zu Musik erschließen und Choreographien gestalten</li> <li>- können selbsterstellte Rhythmusspiele sowie Rhythmusspiele aus der Literatur durchführen</li> </ul>								
<b>ME-1</b> <b>Bewegung und Rhythmus</b>		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		<b>ECTS</b>
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
ES	Lernprozessbegleitung	KV			1	11,25	13,75	1
FD	Bewegung und Tanz	S	1	15		11,25	13,75	1
FD	Rhythmusspielereien	S	0,5	7,5		5,625	19,375	1
<b>Summe ME-1</b>			<b>1,5</b>	<b>22,5</b>	<b>1</b>	<b>28,125</b>	<b>46,875</b>	<b>3</b>
<b>Literatur:</b>								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )								
<b>Lehr- und Lernformen:</b>								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )								
<b>Leistungsnachweise:</b>								
Modulprüfung nach der 5stufigen Notenskala								
<b>Sprache(n):</b>								
Deutsch								



<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>								
<b>ME-2</b>		<b>Liederwerkstatt</b>								
Lehrgang:			Modulverantwortliche/r:							
LG Musikerziehung in der Volksschule			NN							
Studienjahr:		ECTS-Credits:			Semester:					
1.		2			1.					
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):							
1 Semester, einmalig			1							
Kategorie:										
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul		
X						X				
Verbindung zu anderen Modulen:										
zu allen										
Bei lehrgangübergreifenden Modulen:										
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:				Modulkurzzeichen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme:										
keine										
<b>Bildungsziele:</b>										
Die Studierenden...										
- lernen Lieder ausdrucksvoll, stimmtechnisch und musikalisch richtig vortragen										
- lernen verschiedene Spiel- Tanz- und Bewegungslieder kennen										
- erwerben Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten der Liederarbeit und des Liederwerks										
- lernen Singgruppen leiten										
<b>Bildungsinhalte:</b>										
Umgang mit der eigenen Stimme, Sprache und Stimmtechnik										
Kinderstimm- und Stimm- und Stimmbildung am Lied										
Möglichkeiten des Liederwerks und der Liedgestaltung										
Elementare Chorarbeit										
Schlagtechnik und Ensembleleitung										
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>										
Die Studierenden...										
- können ihre eigene Stimme gezielt einsetzen										
- wissen Bescheid über die Besonderheiten der kindlichen Stimme										
- verfügen über ein Repertoire von Liederarbeitsmöglichkeiten										
- können Lieder altersgemäß ( nach fundierten did.-methodisch Kriterien) auswählen, aufbereiten und praktisch umsetzen										
- können Singgruppen leiten										
- können Begleitungen zu Liedern erstellen und praktisch ausführen										
<b>ME-2</b>				Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten			
<b>Liederwerkstatt</b>		Art der LV		Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	<b>ECTS</b>	
FD	Lieder immer wieder neu und anders	S	1	15			11,25	13,75	1	
FD	Chorleitung	S	0,5	7,5			5,625	19,375	1	
<b>Summe ME-2</b>				<b>1,5</b>	<b>22,5</b>		<b>16,875</b>	<b>33,125</b>	<b>2</b>	
Literatur:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )										
Lehr- und Lernformen:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )										
Leistungsnachweise:										
Modulprüfung nach der 5stufigen Notenskala										
Sprache(n):										
Deutsch										

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>							
<b>ME-3</b>		<b>Orff und andere Spielereien</b>							
<b>Lehrgang:</b>				<b>Modulverantwortliche/r:</b>					
LG Musikerziehung in der Volksschule				NN					
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>		<b>Semester:</b>					
1.		2		2.					
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>				<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>					
1 Semester, einmalig				1					
<b>Kategorie:</b>									
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul	
X						X			
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>									
zu allen									
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>									
<b>Studienkennzahl:</b>		<b>Lehrgangstitel:</b>				<b>Modulkurzzeichen:</b>			
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>									
keine									
<b>Bildungsziele:</b>									
Die Studierenden...									
- lernen die Spieltechniken des elementaren Instrumentariums									
- lernen verschiedene Spiel- und Handlungssituationen kennen und umsetzen									
- gestalten Klangexperimente mit Instrumenten, Sprech- und Singstimme									
<b>Bildungsinhalte:</b>									
Spieltechniken für das „Orff-Instrumentarium“									
Rhythmische und tonale Ostinati									
Rhythmische und melodische Begleitungen zu Liedern									
Vokale und instrumentale Improvisationen									
Klanggeschichten									
Ensembleleitung									
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>									
Die Studierenden...									
- können rhythmische und melodische Begleitungen zu Liedern erstellen und diese mit der Gruppe praktisch umsetzen									
- können Klangexperimente durchführen									
- können Musik in und aus graphische/r Notation transformieren									
- können verschiedene Spielsituationen leiten									
<b>ME-3</b>		<b>Orff und andere Spielereien</b>		<b>Semesterwochenstunden à 45 Minuten</b>			<b>Echtstunden à 60 Minuten</b>		<b>ECTS</b>
		<b>Art der LV</b>		<b>Präsenzstudienanteile in SWStd.</b>	<b>Lehreinheiten à 45 Min.</b>	<b>Betreute Studienanteile gem. § 37 HG</b>	<b>Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)</b>	<b>Unbetreutes Selbststudium</b>	
ES	Lernprozessbegleitung	KV				1	11,25	13,75	1
FD	Liedbegleitung	U	1	15			11,25	13,75	1
FD	Klangexperimente	S	0,5	7,5			5,625	19,375	1
<b>Summe ME-3</b>			<b>1,5</b>	<b>22,5</b>	<b>1</b>	<b>28,125</b>	<b>46,875</b>	<b>3</b>	
<b>Literatur:</b>									
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )									
<b>Lehr- und Lernformen:</b>									
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )									
<b>Leistungsnachweise:</b>									
Modulprüfung nach der 5stufigen Notenskala									
<b>Sprache(n):</b>									
Deutsch									

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>						
<b>ME-4</b>		<b>Musik hören / Musik erleben</b>						
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>					
LG Musikerziehung in der Volksschule			NN					
<b>Studienjahr:</b>			<b>ECTS-Credits:</b>		<b>Semester:</b>			
1.			2		2.			
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>			<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>					
1 Semester, einmalig			1					
<b>Kategorie:</b>								
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul	Aufbaumodul	
X						X		
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>								
zu allen								
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:								
<b>Studienkennzahl:</b>		<b>Lehrgangstitel:</b>				<b>Modulkurzzeichen:</b>		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>								
keine								
<b>Bildungsziele:</b>								
Die Studierenden								
- erfahren handlungs- und erlebnisorientierte Wege zur Werkbegegnung								
- erstellen vielfältige musikalische Höraufgaben								
- können Kinder zum bewussten Hören führen								
- lernen die Welt der Instrumente kennen								
- gewinnen Einblick in die Welt der Instrumente								
- verwenden verschiedene Notationsformen								
<b>Bildungsinhalte:</b>								
Musikalische Aktionsformen in der Hörerziehung								
Bewegung als Vorstellungs-, Erkenntnis- und Gestaltungshilfe								
Fächerübergreifende künstlerische Ausdrucksformen								
Bewegungsgestaltung und szenische Darstellung								
Musikalische Zeichen								
Instrumentenkunde								
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>								
Die Studierenden...								
- können die auditive Wahrnehmungsfähigkeit der SchülerInnen sensibilisieren								
- können verschiedene Wege der Werkbegegnung praktisch umsetzen								
- verfügen über ein instrumentenkundliches Basiswissen								
- kennen Werke aus verschiedenen Stilepochen								
- können vielfältige Höraufgaben erstellen								
<b>ME-4</b>		<b>Art der LV</b>	<b>Semesterwochenstunden à 45 Minuten</b>			<b>Echtstunden à 60 Minuten</b>		<b>ECTS</b>
<b>Musik hören / Musik erleben</b>			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Ganzheitliche Hörerfahrungen/Musikalische Aktionsformen	S	1	15		11,25	13,75	1
FD	Die Welt der Instrumente	S	0,5	7,5		5,625	19,375	1
<b>Summe ME-4</b>			<b>1,5</b>	<b>22,5</b>		<b>16,875</b>	<b>33,125</b>	<b>2</b>
<b>Literatur:</b>								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )								
<b>Lehr- und Lernformen:</b>								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )								
<b>Leistungsnachweise:</b>								
Modulprüfung nach der 5stufigen Notenskala								
<b>Sprache(n):</b>								
Deutsch								

## **Teil V: Prüfungsordnung**

### **§ 12 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Musikerziehung in der Volksschule“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### **§ 13 Informationspflicht**

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:  
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
  - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
  - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
  - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:  
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### **§ 14 Anmeldeerfordernisse**

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

### **§ 15 Modulabschluss**

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21 Abs. 3 und 4) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 16**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

## **§ 17**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21 Abs. 3 und 4).
- (3) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (4) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

## § 18

### Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

## § 19

### Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Konversatorien (KV):** Diese Lehrveranstaltungen dienen der Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.

## § 20

### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## **§ 21**

### **Generelle Beurteilungskriterien**

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## **§ 22**

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 - 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 23**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

## **§ 24**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 25**

### **Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.



## **§ 26** **Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs**

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## **§ 27** **Abschluss des Lehrganges**

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

---

### **Teil VI:** **Schlussbemerkungen**

---

## **§ 28** **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

---

### **Teil VII:** **Begutachtungsverfahren**

---

## **§ 29** **Begutachtungsverfahren**

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

## **§ 30** **Eingebundene Institutionen und Personen**

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

## **§ 31** **Ergebnisse**

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 07.02.2010 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

## Teil VIII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 21.01.2010
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:  
Institutsleitung: Mag. Dr. Andrea Holzinger  
mailto: andrea.holzinger@phst.at
- Inhalt und formale Gestaltung: Dipl.-Päd. Lydia Kalcher  
mailto: lydia.kalcher@phst.at
- Ing. Dipl.-Päd. Martin Neumayer, BEd  
mailto: martin.neumayer@phst.at
- (3) Aktualisierte Version auf der Basis der Umstellung von 16 UE pro SWS auf 15 UE vom 28.04.2016